



© PantherMedia/MinnaMaria

LGL

Tierschutzdelikte in Rinderhaltungen – Erkenntnisse aus einem weiteren großen Strafverfahren

Dr. Gabriele Zehrer
Sachgebiet Tierschutz

Gliederung

- **Ausgangssituation**
- **Ausgang Verfahren Betrieb 1**
- **Verfahren gegen Betrieb 2**
- **Kleiner Exkurs zur Befangenheit**
- **Die Ausgangslage im Verfahren**
- **Ziele und diverse Strategien der Verteidigung**
- **Ausgang Verfahren Betrieb 2**
- **Reflexion**
- **Empfehlungen für weitere Verfahren**

Ausgangssituation

07/2019: „Rinderskandal“

- Kontrollen in drei großen Rinderbetrieben:

Betrieb 1: 220 Rinder, 125 Kälber



→ Urteil am 29.11.2022, Freiheitsstrafen

Betrieb 2: 1150 Milchkühe, 700 sonstige Rinder



→ erster Verhandlungsversuch 06/23

→ Neuaufnahme 11/24

→ 03/25 Einstellung gegen Geldauflage

Betrieb 3: 1750 Milchkühe, 1100 sonstige Rinder



→ Urteil gegen verantwortliche Mitarbeiter

→ Verfahren gegen Betriebsleiter noch nicht eröffnet

→ 02/25 erneut Anzeige durch Tierschutzorganisation

Verfahren gegen Betrieb 1 - Ausgang

- Der Angeklagte ist schuldig der quälerischen Misshandlung von Wirbeltieren durch Unterlassen in 10 Fällen, davon in einem Fall in 14 unterlassungseinheitlichen Fällen, in zwei Fällen in jeweils zwei unterlassungseinheitlichen Fällen, in einem Fall in acht unterlassungseinheitlichen Fällen, in einem Fall in vier unterlassungseinheitlichen Fällen und in einem Fall in drei unterlassungseinheitlichen Fällen.
➔ Er wird deswegen zu einer **Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren und 10 Monaten** verurteilt.

Der Angeklagte ist schuldig der quälerischen Misshandlung von Wirbeltieren durch Unterlassen in fünf Fällen, davon in einem Fall in 14 unterlassungseinheitlichen Fällen, in zwei Fällen in jeweils zwei unterlassungseinheitlichen Fällen sowie der quälerischen Misshandlung von Wirbeltieren in acht tateinheitlichen Fällen.
➔ Er wird deswegen zu einer **Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren** verurteilt.

Verfahren gegen Betrieb 1 - Ausgang

Dem Angeklagten ... wird für die Dauer von **5 Jahren** das **Halten und das Betreuen von landwirtschaftlichen Nutztieren und warmblütigen Wirbeltieren** sowie der **sonstige berufsmäßige Umgang** mit landwirtschaftlichen Nutztieren und warmblütigen Wirbeltieren verboten.

Verfahren gegen Betrieb 2:

- Zwei Kontrollen:**
- 1. Kontrolle:** alle Betriebsteile
 - 2. Kontrolle:** alle laktierenden Milchkühe beim Verlassen des Melkstandes
- 16 Behördenmitarbeiter

Kriterium für eine genauere Untersuchung:

„Tiere, die in Anlehnung an den Leitfaden des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz für ein sachgerechtes Scoring von Lahmheit, Sprunggelenksveränderungen und Verschmutzung bei Milchkühen (2017) einen Lahmheitsscore von 3 oder 4 **oder** nach Leitfaden und Diagnoseschlüssel für Klauenerkrankungen beim Rind (Kofler 2014) eine Bewegungsnote von 3 oder schlechter erreichten, **d.h. mindestens eine Gliedmaße geringer belasteten** und/oder einen **Sprunggelenksscore von 3** (d.h. hochgradige Veränderungen wie eine oder mehrere erhabene Umfangsvermehrungen an einem oder beiden Sprunggelenken mit einem Durchmesser von mehr als 5 cm mit oder ohne offenen Wunden) aufwiesen. Außerdem wurden **augenscheinlich kranke und verletzte Tiere** sowie **abgemagerte Tiere** (Body Condition Score „zu mager“ aus KTBL: Tierschutzindikatoren: Leitfaden für die Praxis – Rind, 2016) erfasst.“

Verfahren gegen Betrieb 2:

07/2019: zwei Kontrollen

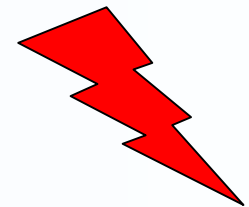
2 Nottötungen

ca. 200 auffällige Einzeltiere

➔ 32 Tiere, bei denen der begründete Verdacht auf das Vorliegen des objektiven Straftatbestandes des § 17 Nr. 2b TierSchG bestand

06/2021 ➔ Versand der fachlichen Stellungnahmen zu den Einzeltieren an die Staatsanwaltschaft

06/2023 ➔ Eröffnung des Verfahrens, Laden der Behördenmitarbeiter, die fachliche Stellungnahmen erstellt hatten als **Sachverständige**
Befangenheitsanträge gegen alle betroffenen Behördenmitarbeiter



Verfahren gegen Betrieb 2

- Privatgutachter und Entlastungszeugen konnten sich unwidersprochen äußern und Zweifel an der Kompetenz der Sachverständigen des LGL wecken
 - ➔ mehrere sehr umfangreiche Befangenheitsanträge gegen die Sachverständigen, da diese nicht sachkundig seien und Belastungseifer zeigen
- Prozess musste komplett neu aufgerollt werden
- 10/2024 ➔ Erneute Eröffnung der Hauptverhandlung, Ladung der Behördenmitarbeiter als **Zeugen**

Exkurs: Befangenheit (z.B. § 24 StPO)

- Wenn Umstände vorliegen, die Zweifel an der Unparteilichkeit oder Unvoreingenommenheit wecken können: Nähe zu Personen, Nähe zur Sache
- Immer, wenn man verwandt/verschwägert ist
- Bei sonstigen Beziehungen (Arbeits- oder Nachbarschaftsverhältnis)
- **Besorgnis der Befangenheit** genügt
- Nur Zeugen und Staatsanwälte können nicht befangen sein

➔ **Die Tatsache, dass man eine Kontrolle durchgeführt hat, begründet nicht die Besorgnis der Befangenheit**

➔ Ein normales berufliches Verhältnis begründet keine Befangenheit

➔ In Gutachten/Stellungnahmen sachlich bleiben

➔ Vor Gericht sachlich bleiben

➔ Auch entlastende Aspekte aufnehmen

Die Ausgangslage im 2. Verfahren am Landgericht

- Große Strafkammer am Landgericht: drei Berufsrichter, zwei Schöffen
- Drei Angeklagte (Vater, zwei Söhne)
- Drei Anwälte einer auf Tierarzneimittel- und Tierschutzrecht spezialisierten Kanzlei
- +
- Drei Pflichtverteidiger
- Ein Sachverständiger des Gerichtes (ehemaliger Inhaber eines Lehrstuhls für Tierschutz)
- Zwei bis drei tierärztliche Sachverständige der Verteidigung (FTÄ für Rinder)
- Zwei Verhandlungstage/Woche

Die Ausgangslage im 2. Verfahren am Landgericht – **Was ist anders als beim Verfahren gegen den 1. Betrieb?**

- Große Strafkammer am Landgericht: drei Berufsrichter, zwei Schöffen
- Drei Angeklagte (Vater, zwei Söhne)
- **Drei Anwälte einer auf Tierarzneimittel- und Tierschutzrecht spezialisierten Kanzlei**
+
 - Drei Pflichtverteidiger
- Ein **Sachverständiger des Gerichtes** (ehemaliger Inhaber eines Lehrstuhls für Tierschutz)
- **Zwei bis drei tierärztliche Sachverständige der Verteidigung (FTÄ für Rinder)**
- **Zwei Verhandlungstage/Woche (von Juli 2024 bis Ende März 2025)**

Die Rolle der Fachtierärzte für Rinder versus der Fachtierärzte für Tierschutz

FTA für Rinder: Beratung des Tierbesitzers in **Fragen der Gesunderhaltung und Leistungsoptimierung**, des Tierwohls und Tierschutzes sowie bei **wirtschaftlichen Entscheidungen auf Bestandsebene**

FTA für Tierschutz: Das Gebiet umfasst die **artgemäße und verhaltensgerechte** Haltung, Zucht, Nutzung, Betreuung, Pflege und Ernährung der Tiere einschließlich des Tierschutzes beim Transport, bei Veranstaltungen, bei der Schlachtung und beim Töten, im Handel mit Tieren und bei Tierversuchen

Rechtsprechung:

„Insoweit hat der Veterinär des Landratsamts in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, dass diesen Bestätigungen aufgrund des *Näheverhältnisses zwischen behandelndem Tierarzt und Klägerin kein hoher Beweiswert zukomme*“ (VG München (23. Kammer), Urteil vom 02.03.2023 – M 23 K 22.5920)

Angewandte Strategien der Verteidigung im 2. Verfahren

- Befangenheitsanträge, Ablehnung von Schöffen und des Protokollführers → reine Taktik
- Beweisanträge mit dem Ziel der Prozessverschleppung → Strafmilderung
- Verzögerungstaktik, z.B. kurzfristige Erkrankung
- Anträge auf Einstellung des Verfahrens
- Anträge auf Aussetzung und Unterbrechung
- Beanstandungen der Verhandlungsleitung
- Stellung von Protokollierungsanträgen (Wortlautprotokoll)
- Drohung mit Strafanzeige wegen Falschaussage
- Schaffung einer angespannten Atmosphäre im Gerichtssaal (psychische Zermürbung)
- Versuch zu revisiblen Fehlern zu verleiten, d.h. eine Revision vorzubereiten

- ➔ Versuch, die Glaubwürdigkeit des Zeugen zu erschüttern, emotionale Reaktionen zu provozieren und den Zeugen „mürbe“ zu machen

Strategien der Verteidigung – „Konfliktverteidigung“

Konfliktverteidigung ist „darauf ausgerichtet, eine ruhige, die Wahrheitsfindung fördernde Gerichtsatmosphäre durch ständigen Widerspruch und Kritik am Gericht, durch Befangenheitsanträge, durch das Fordern von Pausen und schließlich durch eine Unzahl von Beweisanträgen, ..., ebenso zu verhindern, wie den Abschluss des Verfahrens in angemessener Zeit ...

(LG Wiesbaden, NJW 1995, 409)

- ➔ Vor Gericht haben die Regeln der mitteleuropäischen Höflichkeit keine Geltung
- ➔ Der Verteidiger darf (fast) alles
- ➔ Konflikt mit dem (sachverständigen) Zeugen der Anklage ist vorprogrammiert
- ➔ Wir leben in einem Rechtsmittelstaat
- ➔ Persönlichkeitsschutz des Zeugen ist ggf. zweitrangig
- ➔ Zeugen sind nicht zu beneiden

Strategie und Taktik der Konfliktverteidigung

- Detailtaktik: Es werden immer wieder Details gefragt, die nichts mit dem eigentlichen Ziel zu tun haben
- Rechtswidrigkeitstaktik: Drohen mit rechtlichen Konsequenzen
- Aggressionsmethode: beleidigende Äußerungen, Vorwurf der Lüge
- Zermürbungstaktik: Einzeltiere werden Stundenlang besprochen

Glaubwürdigkeit des Zeugen/keine neutrale Ermittlungstätigkeit

- **Persönliche Qualifikation wurde in Frage gestellt** → „nur ein FTA für Rinder kann den Zustand von Rindern beurteilen; wer seine Dissertation (vor 20 Jahren) im Bereich der Versuchstierhaltung gemacht hat, kann den Zustand von Rindern nicht beurteilen“;
häufig detaillierte Abfrage der persönlichen Qualifikation durch die Verteidigung;
- **Persönliche Angriffe bis hin zur Beleidigung** → Sie lügen, Sie phantasieren etwas zusammen, ich erinnere Sie an ihre Wahrheitspflicht...

Glaubwürdigkeit des Zeugen/keine neutrale Ermittlungstätigkeit

- **Vorwurf, das keine neutrale Ermittlungstätigkeit stattgefunden hat** → es wurden nur Bilder in die Stellungnahme aufgenommen, die die Angeklagten belasten, Verwendung von Superlativen („massivst verschmutzt“) o.ä.
- **Vorwurf das Belastungseifer vorliegt** → so sachlich wie möglich bleiben, auch Entlastendes erwähnen (z.B. Tierhalter hatte ein gutes Verhältnis zu seinen Tieren)

Verunsicherungsstrategie

- **Detailliertes Abfragen von Nebensächlichkeiten:**
 - War das Fieberthermometer geeicht?
 - Hatten die Stethoskope eine Membran?
 - Wie groß war das Weiße im Auge der Kuh?
 - Wie groß war der Untersuchungsbereich?
- **Methodik in Zweifel ziehen:**
 - Kennen Sie den Untersuchungsgang nach Rosenberger?
 - Haben Sie im Klauenstand eine Diagnose gestellt?
 - Haben Sie jedes Tier 10 m bei guter Beleuchtung auf einer ebenen Fläche beurteilt?
 - Haben Sie die Rutschfestigkeit des Bodens gemessen?

Verunsicherungsstrategie

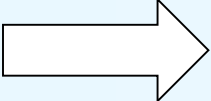
- **Ergebnisse in Zweifel ziehen:**
 - Hatte die Kuh wirklich Fieber oder war das und die erhöhte AF nicht durch die hochsommerliche Temperatur bedingt?
 - Hatte die Kuh vielleicht eine Ketose (nur bei Tier kurz nach dem Abkalben)
 - **Aufforderung zu Schätzungen von Zeiten, Flächen, Prozentsätzen**
 - **Können Sie mit Sicherheit sagen, dass...**
 - **Können Sie ausschließen, dass...**
 - **Verlangen, dass eine Aussage wörtlich mitprotokolliert wird**
-
- ➔ **Versuch, den Zeugen zu verunsichern**
 - ➔ **Versuch, den Zeugen in Widersprüche zu verwickeln**

Verunsicherungsstrategie

Drohung mit einem Strafverfahren wegen Falschaussage:

Die Falschaussage nach § 153 StGB ist ein Vorsatzdelikt, das nur dann verwirklicht werden kann, wenn ein Zeuge absichtlich eine falsche Aussage macht und sich dessen auch bewusst ist.

- ➔ sich falsch erinnern ist keine Lüge
- ➔ wenn man nicht wissentlich die Unwahrheit sagt, kann nichts passieren
- ➔ Wenn man sich nicht erinnert, erinnert man sich nicht

 Reine Taktik

In diesem Zusammenhang auch Bitte ans Gericht, den Zeugen darauf hinzuweisen, dass er sich nicht selber belasten muss

Provokations- und Ermüdungsstrategie

- **Wiederholen derselben Fragen in leicht abgewandelter Form**
- **Provokative polemische Fragen**
- **Nicht zum Thema gehörende Fragen:** Was haben Sie heute gefrühstückt?
- **Fang- und Suggestivfragen**
- **Wechsel zwischen überfreundlich und beleidigend**
- **Plötzlicher Themenwechsel**
- **Wiederaufgreifen eigentlich schon abgehandelter Tiere**

➔ Ein Tier – vier Stunden Kreuzverhör

Dauer und Ausgang des Verfahrens

04.12.24: Angebot einer Einstellung gegen eine Geldauflage von 40 000 € von Verteidigung abgelehnt

28.03.25: Einstellung gegen eine Geldauflage von 5000 € gegen Hauptangeklagten, die beiden Söhne ohne Geldauflage

Fazit:

- Anwälte und Sachverständige der Gegenseite perfekt vorbereitet
- Staatsanwalt und Sachverständiger des Gerichtes überfordert, desinteressiert und nicht vorbereitet
- Kampf auf „verlorenem Posten“
- Taktik der Zermürbung des Gerichtes ist aufgegangen (22 Prozesstage in fünf Monaten, an denen nur 10 von 32 Rindern behandelt wurden)
- Kein Freispruch, d.h. die Angeklagten müssen ihre Kosten tragen

Reflexion

Sorgfalt bei der Sachverhaltserhebung:

- Schriftlicher Plan mit Ziel der Untersuchung, Fotoreihenfolge (als erstes immer die Ohrmarke, notfalls auf einen Zettel geschrieben), Ausrüstungsliste ☒
- Schulung der Kontrollteilnehmer bzw. Vorbesprechung: dokumentieren (am besten im Gutachten) ☒
- Wo möglich praktikable Checklisten ☒
- Vorgehen möglichst QM-konform ☒ ☐
- Prüfen, ob die betroffenen Tiere behandelt wurden, falls ja, wann, wie und durch wen ☒
- Sonstige Behandlungen vor der Kontrolle? ☒
- Ggf. Behandlungen nach der Kontrolle (polizeiliche Durchsuchung)? ☒
- Ggf. in den allgemeinen Teil der Strafanzeige schon mit aufnehmen, welche Aspekte ein ATA beurteilt (ATÄ sind keine bestandsbetreuenden oder praktizierenden TÄs) ☐

Reflexion - Umgang mit Vorhalt von Behandlungs-/Klauenpflegeprotokollen bei der Verhandlung durch die Verteidigung

- „Diese Protokolle wurden mir (ggf. der Polizei) nicht vorgelegt“
- „Warum wird das erst jetzt vorgelegt?“
- „Wären die Tiere so behandelt worden, hätten sie nicht so ausgesehen“
- „Wäre dieses (Lebensmittel liefernde Tier) so behandelt worden, hätte es nicht im Normalstall sein dürfen“
- „Bei Lebensmittel liefernden Tieren muss eine Behandlung unverzüglich dokumentiert werden“

➔ Praktizierender Tierarzt kann sich der Strafvereitelung schuldig machen

Wichtig:

Behandlungsbedürftige Tiere sofort nach der Kontrolle dem Betriebsinhaber mitteilen (Liste)

Reflexion - Was hat uns geholfen? Wo besteht Nachrüstungsbedarf?

- Pathologische Untersuchung vorgefundener toter Tiere (Kadaverlagerplatz)
 - Pathologische Untersuchung notgetöteter Tiere
 - Pathologische Untersuchung im Nachgang zur Kontrolle getöteter Tiere, ggf. entsprechende Untersuchungen/Sicherstellungen
 - Mitnahme von Pathologie Präparaten in die Verhandlung? → bislang nicht, aber vielleicht hilfreich
 - Bei Verbringen zur Schlachtung → Information der amtlichen Kollegen am Schlachthof → Muss von den Kollegen am LRA erfolgen
 - Lieber aussagekräftige Einzeltiere gut aufbereiten als viele Tiere schlecht → Im Nachgang hätten wir für ein paar Tiere weniger Gutachten schreiben sollen
- Mängel sind später nicht mehr heilbar, es ist aber auch niemand perfekt

Anfertigen und Abspeichern von Bildern und Videos

Vorwurf der Manipulation durch die Verteidigung

- Alle Bilder müssen archiviert werden (auch unscharfe)
- Am besten alle Bilder duplizieren und an die Staatsanwaltschaft weiterleiten, nur mit den Duplikaten arbeiten
- Angeben, was man gemacht hat: Aufhellen, Bildausschnitt, Originalbild dazu nehmen
- Aussagekräftige Fotos mit Datumsstempel/GPS-Daten
- bei Lahmheiten nach Möglichkeit Videos ➔ Beim Filmen nicht reden
- Möglichst keine Personen im Bild haben, falls ja, unkenntlich machen (aber Originale aufheben)
- Fotoreihenfolge einhalten (möglichst), Abweichungen proaktiv erklären
- Auf die Grenzen hinweisen: es ist unter Praxisbedingungen oft nicht möglich, alle diese Anforderungen zu erfüllen und alle Abweichungen mit aussagekräftigem qualitativ hochwertigem Material zu belegen

Was hilft?

- Seine Rolle kennen – Zeugen sind Beweismittel



Ziel: Überzeugen des Gerichts

- Sich klar machen, dass wir nicht dazu da sind, eine Verhandlung zu „gewinnen“
- Nichts als bekannt voraussetzen: einfache Erklärungen
- Falls möglich Fortbildungen, Verhandlungen besuchen („Dienstaufgabe“)
- Gute Vorbereitung auf die Verhandlung, Verhandlung ggf. „trainieren“, Coaching
- Immer wieder die Aufgabe des Amtstierarztes betonen (er stellt keine Diagnose)
- Erinnerungslücken einräumen, bei der Wahrheit bleiben
- Fehler proaktiv einräumen
- Dem Gericht antworten, nicht den Verteidigern

Was hilft persönlich?

- Keine Gegenfragen, sich nicht auf Ja/Nein einlassen
 - „nein, und das war für unseren Untersuchungsauftrag auch nicht erforderlich“
 - „nein, wir sind nicht die behandelnden Tierärzte“
 - „nein, wir sind nicht die bestandsbetreuenden Tierärzte“
- Keine Wortgefechte mit der Verteidigung
- Keine Diskussionen mit privaten Sachverständigen
- Sich Zeit nehmen, nicht sofort antworten (besonders bei Fangfragen)
- Sich nicht provozieren lassen, notfalls Antwort stereotyp wiederholen
- Kernbotschaft wiederholen: „Das Tier hatte erhebliche Schmerzen und das habe ich an der hochgradigen Lahmheit und dem Schmerzgesicht gesehen“
- Ggf. Frage des Anwalts wiederholen: „Habe ich richtig verstanden, dass Sie wissen wollen...“
- Falls nötig, Pause erbitten
- Recht auf einen Zeugenbeistand gemäß § 68b StPO: nur im Notfall wahrnehmen

Wichtig

- Es geht nicht darum, ein Verfahren zu gewinnen
- Es geht nicht darum, Fehler im Ermittlungsverfahren zu korrigieren
- Es geht nicht darum, Erwartungen zu erfüllen
- Es geht nicht darum, sich zu rechtfertigen

Kein Verfahren dieser Welt ist eine Falschaussage wert!

Wichtig

- Neutral ermitteln
- Gut dokumentieren
- Auf den eigenen Sachverstand vertrauen
- Immer auf der Sachebene bleiben
- Authentisch bleiben
- Die Wahrheit sagen (z.B. wenn die Frage kommt, ob man sich mit Kollegen besprochen hat
→ zugeben, das ist auch völlig ok)
- Wenn man sich nicht erinnert, muss man das sagen
- Persönlicher Angriff heißt: die Verteidigung hat ihr Pulver verschossen
- Ruhig bleiben, innerlich lächeln 😊

Fragen?